

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg (Immatrikulationssatzung) vom 4. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2 Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Durchführung der Immatrikulation

§ 5 Studiengang- und Fachwechsel

§ 6 Versagung der Immatrikulation

§ 7 Studienbeginn und Semesterzählung

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Rückmeldung

§ 11 Beurlaubung

§ 12 Beurlaubungsgründe

4. Exmatrikulation

§ 13 Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14 Immatrikulationsantrag

§ 15 Immatrikulation

§ 16 Beendigung des Gaststudiums

D. Bestimmungen für die Teilnahme an Veranstaltungen als Frühstudierende

§ 17 Teilnahme an Vorlesungen als Frühstudierende

E. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Vor Aufnahme des Studiums als Studierende oder Gaststudierende an der Universität Augsburg hat eine Immatrikulation zu erfolgen. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder –studierender oder Frühstudierende/Frühstudierender an der Universität Augsburg ist nicht zulässig.

B. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 2

Bewerbungs- und Immatrikulationsfristen

- (1) ¹Die Immatrikulation setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. ²Bewerbungszeiträume und -modalitäten werden auf den Internetseiten der Studentenkanzlei der Universität Augsburg bekannt gegeben. ³Die Bewerbung soll online erfolgen, schriftliche Anträge sind nur für von der Hochschule bestimmte Studiengänge möglich.
- (2) Die Immatrikulation für zulassungsfreie Studiengänge wird für das Wintersemester in den Monaten August bis einschließlich Oktober, für das Sommersemester im März und April vorgenommen und beträgt jeweils insgesamt mindestens zwei Wochen.
- (3) Für einen zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 2 und 3 kann auf begründeten Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängert werden. ²Der Antrag ist bei der Studentenkanzlei der Universität Augsburg zu stellen.

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber persönlich oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person in der Studentenkanzlei vornehmen. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Nachstehende Unterlagen sind dabei vorzulegen:
 1. Immatrikulationsantrag mit Lichtbild (ab Sommersemester 2013) und den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und den Erklärungen zu § 6 Satz 1 und Art. 46 BayHSchG; bei minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist das von den gesetzlichen Vertretern, dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin unterzeichnete Formular „Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Studium ihrer minderjährigen Kinder“ zusätzlich einzureichen;
 2. Nachweis der Hochschulreife oder der Hochschulzugangsberechtigung für grundlegende Studiengänge (Art. 43 bis 45 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie;

3. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses für postgraduale Studiengänge (Art. 43 BayHSchG) in amtlich beglaubigter Kopie;
 4. Nachweis der Eignung durch eine bestandene Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung, wenn die Immatrikulation für einen Studiengang bzw. ein Studienfach mit vorgeschriebener Eignungsprüfung oder vorgeschriebenem Eignungsfeststellungsverfahren beantragt wird (Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG);
 5. bei der Immatrikulation für ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
 6. Nachweis im Original zur Krankenversicherung der Studierenden nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 7. Nachweis über die entrichteten Beiträge (Kontoauszug oder eine vom Bankinstitut unterschriebene Einzahlungsquittung) oder Vorlage eines entsprechenden Befreiungsbescheides im Original; Onlineüberweisungen sind durch Vorlage eines Ausdruckes nachzuweisen, aus dem ersichtlich ist, dass die Überweisung ausgeführt wurde;
 8. Zulassungsbescheid der Universität Augsburg bei zulassungsbeschränkten Studiengängen;
 9. Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen bzw. den Nachweis entsprechender Leistungspunkte gemäß § 5 Satz 1 Nr. 1 der Qualifikationsverordnung Bayern in amtlich beglaubigter Kopie, falls diese für die Immatrikulation ausschlaggebend sind; bei einem Weiterstudium im gleichen Studiengang eine Immatrikulationsbescheinigung der bisher besuchten Hochschule,
 10. sofern der Hochschulzugang auf Grund einer beruflichen Qualifikation gemäß Art. 45 BayHSchG erworben wurde, ist zusätzlich der Nachweis über das Beratungsgespräch der jeweils zuständigen Stelle sowie erforderlichenfalls über die bestandene Hochschulzugangsprüfung vorzulegen;
 11. Nachweis/Bestätigung über die Anrechnung/Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
 12. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des zur Promotion berechtigenden Studiums in amtlich beglaubigter Kopie;
 13. bei Studienbewerbern und -bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
 14. Bescheid über die Anerkennung einer Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung durch die jeweils zuständige Stelle bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Bildungseinrichtung, die sich für einen Studiengang mit Staatsprüfung bewerben;
 15. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die nach § 6 zur Versagung der Immatrikulation führen können oder Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen.
- (2) ¹Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Abs. 1 Satz 3 Nummer 13 werden anerkannt:
- Nachweis nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Univer-

sität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung;

- Nachweis des Bestehens der Deutschen Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München e.V.;
- Nachweis des Bestehens einer besonderen Feststellungsprüfung des Sprachenzentrums der Universität Augsburg für Bewerberinnen und Bewerber, die muttersprachliche Kenntnisse der deutschen Sprache glaubhaft machen können.

²In besonderen Fällen kann bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen (z.B. Erasmus, Kooperationsstudiengänge) sowie Studiengängen und Studienfächern vom Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache abgesehen werden oder durch Regelungen in Satzungen andere Voraussetzungen festgelegt werden. ³Falls es sich bei den Unterlagen in den Nummern 2, 3 und 5 des Abs. 1 Satz 3 um fremdsprachige Zeugnisse handelt, ist jeweils eine von einer öffentlich bestellten Dolmetscherin/von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer in deutscher, englischer oder französischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen. ⁴Zeugnisse, die im Heimatland übersetzt und kopiert wurden, müssen den Legalisationsvermerk der deutschen Botschaft im jeweiligen Land tragen.

- (3) Zusätzlich kann von den Bewerberinnen und Bewerbern noch gefordert werden:
1. Die Vorlage eines gültigen Reisepasses/Personalausweises.
 2. Bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern eine zum Aufenthalt für das Studium berechtigende Aufenthaltsgenehmigung.
- (4) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens zwei Wochen über die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fristen hinaus gewährt werden.
- (5) Die bei der Immatrikulation eingereichten Unterlagen verwahrt die Universität in der Studienakten.
- (6) Die Immatrikulation in Erweiterungsfächer nach der Lehramtsprüfungsordnung wie auch in Zusatzqualifikationen kann für höchstens sechs Semester erfolgen.

§ 4

Durchführung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender erfolgt durch Aushändigung oder den Versand des Stammdatenblatts, des Studierendenausweises und einer Immatrikulationsbescheinigung. ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. ³Nach Vornahme der Immatrikulation stehen den Studierenden weitere Immatrikulationsbescheinigungen, in denen unter anderem Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, der Studiengang und die Fachsemester angegeben sind, auch online zur Verfügung.
- (2) Nach Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen immatrikuliert sein, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht.
- (3) ¹Die Aufnahme eines Doppelstudiums in zulassungsfreien Studiengängen innerhalb der Universität Augsburg erfolgt auf Antrag und bedarf der Genehmigung der Studentenzkanzlei. ²Voraussetzung hierfür ist der Nachweis von mindestens 90 Leistungspunkten bei modularisierten Studiengängen oder die Zustimmung von zwei Professorinnen/Professoren oder Studienfachberaterinnen/Studienfachberatern der gewünschten Studiengänge bzw. -fächer. ³Die Studentenzkanzlei behält es sich vor, in Einzelfällen oder Studienkombinationen entsprechende Studiennachweise für einen bestimmtem Studienzeitraum zu fordern (Vorlage

der erbrachten Studiennachweise alle zwei Semester).

- (4) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen wird die Immatrikulation nur für die entsprechende Dauer vorgenommen und kann auf Antrag ggf. verlängert werden.
- (5) ¹Die Immatrikulation kann unter den Voraussetzungen des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG in einem Masterstudiengang befristet werden. ²Erfüllt der Studierende die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen während der vorgesehenen Frist, erfolgt eine unbefristete Immatrikulation.
- (6) ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Universität Augsburg und der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erst ab dem Tage des Semesterbeginns Mitglied der Hochschule.

§ 5

Studiengang- und Fachwechsel

¹Bei einem zweiten Studiengang- oder Fachwechsel an der Universität Augsburg kann neben einer Begründung für den Wechsel eine Bestätigung oder Zustimmung einer Fachberaterin oder eines Fachberaters verlangt werden, aus der hervorgehen muss, dass der erneute Wechsel des Studienganges oder -faches sinnvoll erscheint. ²Ein weiterer Wechsel wird nicht genehmigt, wenn die ersten beiden Studiengänge oder -fächer ohne Erbringen von Prüfungsleistungen studiert wurden, es sei denn, es liegen Gründe vor, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. ³Für den Studiengang- bzw. Fachwechsel bereits immatrikulierter Studierender der Universität Augsburg gelten die Bewerbungsfristen nach § 2 entsprechend.

§ 6

Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation kann neben den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG in den folgenden Fällen versagt werden:

1. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber leidet an einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet, die nach § 3 vorzulegenden Nachweise nicht erbracht oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben, trotz Hinweises auf die Folgen, nicht gemacht hat;
3. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert und beide Hochschulen haben einer Doppelimmatrikulation nicht zugestimmt, da diese zu der Auffassung gelangen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.

²Zu Satz 1 Nr. 1 kann in begründeten Fällen die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren, werden - abgesehen von den Fällen des Abs. 3 - in das erste Hochschulsemester und in das erste Fachsemester des gewählten Studienganges oder der gewählten Fächerverbindung immatrikuliert.

- (2) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes und fachlich entsprechendes Studium an der Universität Augsburg fortsetzen wollen (Hochschulwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ein an der Universität Augsburg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Bescheid der nach der jeweiligen Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor, aus dem sich eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fachsemesteranzahl ergibt, ist diese maßgeblich.
- (4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

2. Änderungen während des Studiums

§ 8 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studentenkanzlei der Universität Augsburg unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erhobenen Daten;
2. den Verlust des Studierendenausweises;
3. Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG darstellen oder die Versagung der Immatrikulation nach § 6 begründen können.

²Bei einer Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Fristen für den Wechsel des Studienganges

- (1) ¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind in der Regel während der Immatrikulationsfristen (§ 2) oder einer dafür vorgesehenen Frist zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Mit dem Änderungsantrag kann die Studentenkanzlei den Studierendenausweis fordern.
- (2) Studierende, die ein Visum für Studienzwecke besitzen, müssen eine Änderung nach Abs. 1 von der jeweiligen Ausländerbehörde vor dem Vollzug der Änderung genehmigen lassen.

3. Rückmeldung, Beurlaubung

§ 10 Rückmeldung

- (1) ¹Wenn eine Studierende oder ein Studierender ihr oder sein Studium im eingeschriebenen Studiengang an der Universität Augsburg fortsetzen will, muss er oder sie sich vor Beginn

des nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).²Die Rückmeldung hat bis zum erfolgreichen Abschluss oder endgültigen Nichtbestehen des Studienganges zu erfolgen.

- (2) ¹Der Zeitraum für die Rückmeldung zum Wintersemester liegt in den Monaten Juni und Juli und für das Sommersemester in den Monaten Januar und Februar. ²Dieser beträgt wenigstens drei Wochen. ³Der Rückmeldezeitraum wird auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt gemacht. ⁴Die Frist kann bei Vorliegen triftiger Gründe von der Studentenzentrale verlängert werden.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung der für das kommende Semester fälligen Beiträge (Studienbeitrag, Semesterticket, Studentenwerksbeitrag) auf das auf den Internetseiten der Universität Augsburg angegebene Verwahrkonto der Universität Augsburg bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- (4) Nach Verbuchung des Geldeinganges werden die Studierenden zurückgemeldet und der Studierendenausweis einschließlich einer Immatrikulationsbescheinigung zugesandt.

§ 11

Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund (gemäß § 12 Abs. 1 und 2) von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. ²Der Antrag ist mit der Rückmeldung bzw. spätestens bis 10. November (für das Wintersemester) oder 10. Mai (für das Sommersemester) zu stellen. ³Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren. ⁴Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. ⁵Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester kann nicht ausgesprochen werden.
- (2) ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester und für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Beurlaubung für mehr als zwei Semester möglich. ⁴Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. ⁵In geeigneten Einzelfällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen oder -fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁶Eine Beurlaubung im ersten Fach- bzw. Hochschulsemester ist nur möglich, wenn die Gründe dafür nach der Immatrikulation eingetreten sind und davor nicht absehbar waren.
- (3) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Studierende erhalten die Immatrikulationsbescheinigungen mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. ³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne von § 7.

§ 12

Beurlaubungsgründe

- (1) ¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:
 1. Ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;

2. Ableistung eines durch die entsprechende Prüfungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen oder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges anerkannten freiwilligen Praktikums von mehr als zwei Monaten, sofern eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird;
3. Freiwilliges studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule mit Angabe der verbrachten Zeit oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistentin/-assistent (Assistent Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge/-fächer;
4. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen würden;
5. sonstige Härtefälle;

sofern sie ein ordnungsgemäßes Studium über einen längeren Zeitraum verhindern, welcher zeitlich mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beträgt. ²Für Gründe nach Satz 1 Nr. 1 kann ab einer dritten Beurlaubung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Praktika im Rahmen eines Promotionsstudiums oder bei Pflichtpraktika, für die Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

4. Exmatrikulation

§ 13

Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen. ²Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Studierende können exmatrikuliert werden, wenn der Versagungsgrund nach § 6 Satz 1 Nr. 1 nachträglich eintritt. ²§ 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Exmatrikulation gem. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden an die Studentenzentrale und kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen. ²Bei endgültig nicht bestandener Orientierungs-, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder einem endgültig nicht bestandenen Studiengang erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen erstellt wird.
- (4) ¹Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 BayHSchG, erhält die Studierende oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ²Erfolgt die Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters, so hat die Studierende oder der Studierende die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Studierendenausweis für das entsprechende Semester zurückzugeben.
- (5) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung.
- (6) ¹Eine Rückerstattung des für das Folgesemester entrichteten Studentenwerks- und Semesterticketbeitrages richtet sich nach der „Satzung des Studentenwerks über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studentinnen und Studenten der Universität Augsburg

und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg – im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)“ und der „Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Augsburg“ in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Rückerstattung des Studienbeitrages wird in der Satzung zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 14

Immatrikulationsantrag

- (1) ¹Studienbewerberinnen oder -bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Augsburg unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert werden möchte. ³Mit dem Antrag ist der Nachweis der einbezahlten Gebühr nach Abs. 3 vorzulegen.
- (2) ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit den Fristen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt zu geben.
- (3) ¹Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) haben für ihr Studium Gebühren zu entrichten. ²Die Universität Augsburg erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung hierfür eine Gebühr, deren Höhe
 1. bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden 100,00 €
 2. bei einer Belegung von fünf bis acht Semesterwochenstunden 200,00 €
 3. bei einer Belegung von mehr als acht Semesterwochenstunden 300,00 €beträgt. ³Die Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums (im Rahmen eines Modulstudiums oder eines Gaststudiums) sowie der berufsbegleitenden Studiengänge teilnehmen.
- (4) Von der Gebührenpflicht nach Abs. 3 sind Studierende befreit, wenn
 1. Ausländische Gaststudierende, die im Rahmen eines, auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums, auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 2. die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender erfolgt und zugleich eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender an einer anderen Hochschule vorliegt, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.

§ 15

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung durch die Studentenzentrale der Universität Augsburg und ist auf ein Semester befristet. ²Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Augsburg im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) ¹Die Immatrikulation berechtigt Gaststudierende grundsätzlich zum Besuch der in der Bestä-

tigung nach Absatz 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Augsburg beansprucht werden. ³Eine Immatrikulation in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder –fächer, bei denen ein Laborplatz benötigt wird sowie in Sprachkurse des Sprachenzentrums und in den Einzelunterricht am Leopold-Mozart-Zentrum der Universität Augsburg ist nicht möglich. ⁴Bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung, notwendiger Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren ist die Zustimmung der Fakultät notwendig; die Zustimmung ist bei Immatrikulation mit dem Bescheid der bestandenen Eignungsprüfung oder des bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens vorzulegen.

- (3) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ²Sie können Leistungsnachweise erwerben, auf denen der Gasthörerstatus zu vermerken ist.

§ 16 Beendigung des Gaststudiums

Die Immatrikulation als Gaststudierende endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.

D. Bestimmungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Frühstudierende

§ 17 Teilnahme an Vorlesungen als Frühstudierende

- (1) ¹Schülerinnen oder Schülern, die nach der einvernehmlichen Beurteilung von Schule und der Universität Augsburg besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen der Universität Augsburg teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG). ²Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Universität Augsburg ist:
1. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;
 2. eine Befürwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdeganges eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss; dies gilt nicht im Rahmen von Programmen, bei denen die Befürwortung des Schulleiters anderweitig gewährleistet ist;
 3. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden;
 4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin über die Teilnahme an den universitären Veranstaltungen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist.
- (2) Soweit es sich um Veranstaltungen des Leopold-Mozart-Zentrums (LMZ) der Universität Augsburg handelt, können diese nur besucht werden, wenn eine bestandene Eignungsprüfung am LMZ nachgewiesen wird und die Studentenkazlei der Universität Augsburg die Schülerin oder den Schüler zugelassen hat.
- (3) Frühstudierende entrichten keine Gebühren oder Beiträge.
- (4) ¹Die Immatrikulation als Frühstudierende an der Universität Augsburg erfolgt grundsätzlich für ein Studienjahr, wenn die unter Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

²Eine Rückmeldung ins Folgesemester ist jedoch erforderlich.

- (5) Die Exmatrikulation als Frühstudierende erfolgt, wenn
- a. die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertige anerkannte Vorbildung erworben wurde,
 - b. die Befürwortung der Einschreibung gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 durch die Schulleiterin oder den Schulleiter widerrufen wurde oder
 - c. bei Frühstudierenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter, der gesetzliche Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin die Einverständniserklärung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 schriftlich widerrufen haben/hat.

D. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 20. Juni 2012 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und aufgrund der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 4. Juli 2012 (Az. St – 01).

Augsburg, den 4. Juli 2012
I.V.

gez.

Prof. Dr. Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 4. Juli 2012 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Juli 2012.